



**Das gilt ab 1. Juli bei einer Inzidenz von 50 oder mehr**  
**Übersicht der wichtigsten Regelungen für alle Landkreise und kreisfreien Städte,**  
**die eine stabile Inzidenz von 50 oder mehr aufweisen.**

Detailregelungen entnehmen Sie der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie den jeweils gültigen Hygienerahmenkonzepten.

gesundheit.  
 pflege.  
 bayern.  
 #bayerngemeinsam

	<b>FFP2-Maskenpflicht</b>	! • Gilt unter anderem im öffentlichen Personennah- und fernverkehr, im Einzelhandel.		<b>Kultur- und Freizeiteinrichtungen</b> Grundsätzlich gilt 1,5 m Mindestabstand der Sitz- und Stehplätze zu anderen Sitz- und Stehplätzen, Schutz- und Hygienekonzepte, ggf. Kontaktdatenerhebung, ggf. FFP2-Maske	✓ • Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten sind zulässig. Unter freiem Himmel max. 1.500 Besucher (max. 200 Stehplätze mit Mindestabstand, sonst feste Sitzplätze). In Gebäuden Teilnehmerzahl abhängig von zul. Sitzplätzen (max. 1.000). Mit neg. Test. Je einschl. Geimpfte und Genesene. ✓! • Solarien, Saunen, Thermen, Freizeitparks, vglb. Freizeiteinrichtungen, mit Hygiene- und Schutzkonzept und neg. Test geöffnet.
	<b>Geimpfte und Genesene</b> 15. Tag nach letzter Impfung, Genesene mit Nachweis, ggf. mit einer Impfung nach 6 Monaten.	! • Geimpfte und Genesene werden nur bei Regeln zur Kontaktbeschränkung, Bezugnahmen hierauf sowie der Begrenzung bei <b>privaten Veranstaltungen</b> aus besonderem Anlass nicht mitgerechnet. Sie werden außerdem negativ getesteten Personen gleichgestellt.		<b>Gastronomie und Hotellerie</b> Es gelten die Kontaktbeschränkungen, Hygienekonzepte (FFP2-Maskenpflicht und Kontaktdatenerhebung).	! • Gastronomie im Innen- und Außenbereich von 05 bis 01 Uhr geöffnet. Ggf. negativer Test nötig. ! • Beherbergungsbetriebe können Gäste mit negativem Test - bei Anreise und alle 48h - aufnehmen.
	<b>Kontaktbeschränkung</b>	! • Insgesamt max. 10 Personen aus dem eigenen und zwei weiteren Haushalten. Kinder unter 14 Jahren (aus den zugelassenen Hausständen) zählen nicht dazu.		<b>Schulen und Kitas</b> Entfallen der Maskenpflicht etwa im Sportunterricht. Empfohlen werden 3 Tests in der Woche.	✓! • Präsenzunterricht mit Mindestabstand bzw. Wechselunterricht (mind. 2 Tests/Woche). ! • Maskenpflicht (Schülerinnen, Schüler ab Jahrgangstufe 5: med. Gesichtsmaske) ✓! • eingeschr. Regelbetrieb Kitas ! • Bei Kitas kindgerechte Testangebote.
	<b>Veranstaltungen und Gottesdienste</b> Bei Gottesdiensten und weiteren zugelassenen Veranstaltungen sind die entsprechenden Hygienevorschriften wie bspw. Maskenpflicht, Abstandswahrung, Teilnehmerbegrenzung sowie Hygienekonzepte zu beachten.	✗ • Versammlungen, öffentliche Festivitäten, Messen und vglb. Veranstaltungen sind landesweit untersagt. • Ausnahmen: ✓ • Versammlungen i.S.d. Grundgesetzes. ✓ • Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften ✓! • Tagungen, Kongresse, vglb. Veranstaltungen gleiche Voraussetzungen wie kulturelle Veranstaltungen und Maßgabe Rahmenkonzept mit neg. Test. ✓! • Öffentliche und <b>private Veranstaltungen</b> aus besonderem Anlass, mit von Anfang an klar begrenztem und geladenen Personenkreis mit max. 25 Innen, 50 Außen (bei öffentlichen Veranstaltungen einschl. Genesene und Geimpfte) mit neg. Test.		<b>Sport</b> Ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.	✓! • Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet mit neg. Test. ✓! • Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 1.500 Zuschauern (max. 200 Stehplätze mit Mindestabstand, sonst feste Sitzplätze) mit neg. Test zulässig. ! • In Sportstätten (z. B.: Fitnessstudios, etc) FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgebaut wird.
	<b>Dienstleistungen und Handel</b> Hygienekonzepte, Kunden-/Flächenbegrenzung, Maskenpflicht (ggf. FFP2) sind zu beachten.	✓ • Groß- und Einzelhandel allgemein geöffnet. ✓! • Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden mit Kontaktdatenerhebung erlaubt. ✓! • Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen, sind zulässig.			

[www.coronavirus.bayern.de](http://www.coronavirus.bayern.de)

[https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/07/2021\\_07\\_23\\_oeffnungen-juli1\\_ueberblick\\_50-und-mehr-1024x724.png](https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/07/2021_07_23_oeffnungen-juli1_ueberblick_50-und-mehr-1024x724.png)